

Zentrale Prüfstelle Prävention

Sachlage zum Qualitätssiegel SPORT PRO GESUNDHEIT hinsichtlich der Bezuschussungsfähigkeit durch die Krankenkassen

Ab dem 1. Januar 2014 gibt es eine bundesweite zentrale Prüfstelle, die im Auftrag der beteiligten Krankenkassen und Krankenkassenverbände Präventionskurse hinsichtlich ihrer Förderfähigkeit gemäß § 20 Abs. 1 SGB V prüft.

Gegründet wurde die Zentrale Prüfstelle Prävention (ZPP) von der Kooperationsgemeinschaft zur kassenartenübergreifenden Prüfung von Präventionsangeboten nach § 20 Abs. 1 SGB V.

Dieser Kooperationsgemeinschaft gehören alle Ersatzkassen mit BARMER GEK, TK, DAK-Gesundheit, KKH, HEK, hkk vertreten durch den Verband der Ersatzkassen (vdek), die Betriebskrankenkassen vertreten durch den BKK Dachverband, die IKK classic, die IKK Brandenburg und Berlin, die BIG direkt gesund, die Knappschaft und die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau an.

Anfang 2015 plant die AOK Bayern ihren Beitritt zur ZPP.

Im Auftrag der Kooperationsgemeinschaft erfolgt die fachliche Prüfung von Anbietern und Kursen nach einheitlichen Standards durch die Zentrale Prüfstelle Prävention, betrieben durch die Team Gesundheit GmbH mit Sitz in Essen.

Wichtige Eckdaten zur Zentrale Prüfstelle Prävention:

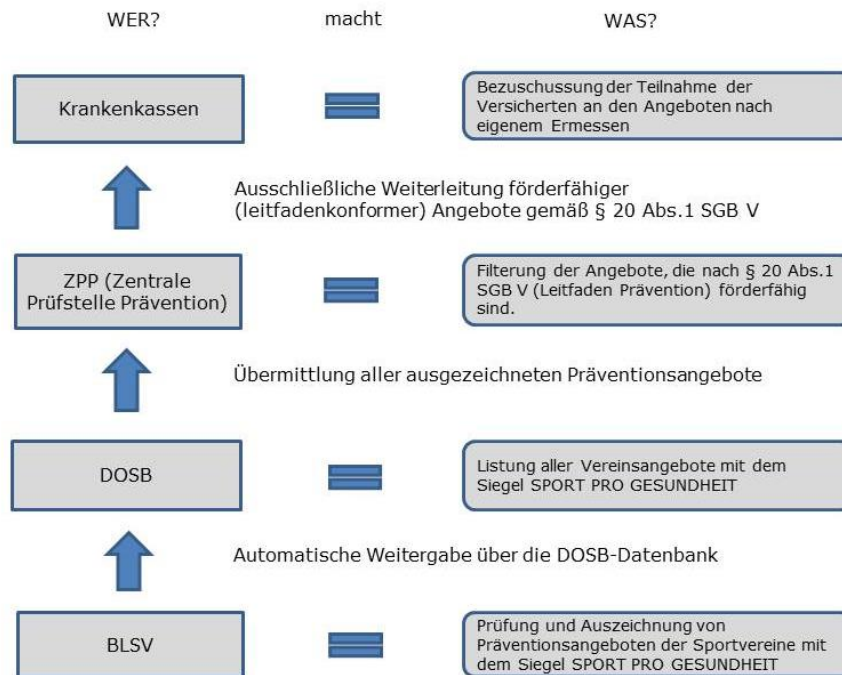
- Die Zentrale Prüfstelle Prävention prüft Kurse und Anbieter einmal, zentral, bundesweit und kostenfrei. Aufwändige Doppelprüfungen entfallen somit für Anbieter.
- Die Prüfergebnisse werden von allen beteiligten Krankenkassen grundsätzlich anerkannt und können im positiven Fall bezuschusst werden.
- Es können ausschließlich Kursprüfungen zur Individualprävention angefragt werden. Eine Prüfung nach § 20a SGB V sowie eine Zertifizierung von Präventionsmaßnahmen im Setting-Ansatz kann nicht beantragt werden.
- Positive und negative Prüfergebnisse sind in einer zentralen Kursdatenbank bei der Prüfstelle hinterlegt. Die beteiligten Krankenkassen greifen für die Bezuschussung von Kursen wie auch die Zentrale Prüfstelle Prävention für Kursprüfungen gleichermaßen darauf zu.
- Positiv geprüfte Kurse kann der Versicherte über die Internetseiten der Krankenkassen einsehen und nach PLZ selektieren (sofern eine Versichertenseite auf der Kassen-seite eingerichtet ist).
- Durch die zentrale Kursdatenbank mit den Prüfergebnissen kann einem Versicherten von der Krankenkasse Auskunft gegeben werden, ob ein Kurs bezuschusst werden kann oder nicht.

Gesundheitssportkurse im Sportverein

Die Prüfung der Kurse der Sportvereine (sofern es sich nicht um anerkannte standardisierte Programme handelt) wird zunächst über ein separates Verfahren geregelt. Dazu übermittelt der DOSB der Zentralen Prüfstelle Prävention eine Liste, in der alle mit dem Qualitätssiegel SPORT PRO GESUNDHEIT ausgezeichneten Vereinsangebote dargestellt sind. Da nicht alle Vereinsangebote mit dem SPORT PRO GESUNDHEIT-Siegel gemäß § 20 Abs. 1 SGB V förderfähig sind, erfolgt seit 1. April seitens der Zentrale Prüfstelle Prävention eine entsprechende Filterung der Kurse. Die nicht dem Leitfaden Prävention entsprechenden Angebote der Sportvereine werden ausgefiltert und nur die dem Leitfaden entsprechenden Kurse werden von der ZPP an die Krankenkassen weiter geleitet. Diese können nach eigenem Ermessen den Versicherten die Teilnahme an dem Bewegungsangebot bezuschussen. Das heißt, dass keine Datenpflege für die Übungsleiter-B Sport in der Prävention in der Datenbank der ZPP ansteht und keine Zugänge für Angebote in der ZPP erstellt werden müssen. Bereits in der ZPP angelegte Angebote können bei Bedarf von den Übungsleitern selbst gelöscht werden, dies gilt selbstverständlich auch bei Ablehnung, wie zum Beispiel

mangelnder Kooperation etc. Sollen die gesamten Zugangsdaten gelöscht werden, müssen sich die Übungsleiter direkt an die ZPP wenden.
Dem Übungsleiter-B Sport in der Prävention empfiehlt sich auf jeden Fall der Weg über das Qualitätssiegel SPORT PRO GESUNDHEIT.

Überblick über die Weitergabe des ausgezeichneten Präventionsangebote



Anerkennung Qualitätssiegel SPORT PRO GESUNDHEIT bei den Krankenkassen

Die Qualifikation Übungsleiters-B „Sport in der Prävention“ ist laut Leitfaden Prävention der Kassen für das 1. Präventionsprinzip „Reduzierung von Bewegungsmangel durch gesundheitssportliche Aktivität“ anerkannt, nicht aber für das 2. Präventionsprinzip „Vorbeugung und Reduzierung spezieller gesundheitlicher Risiken durch geeignete verhaltens- und gesundheitsorientierte Bewegungsprogramme“ sowie im Bereich Entspannung. In dieses Prinzip gehört laut Leitfaden Prävention beispielsweise Beckenbodengymnastik, Rückenschule usw.

Wenn in einem Sportverein ein **Kursleiter mit einer sport- oder bewegungsbezogenen Berufsausbildung im Präventionsprinzip 2 oder/ und Entspannung** tätig ist und den Teilnehmern die Möglichkeit einer Zuschussung durch die Krankenkassen gegeben werden soll, muss in diesem Fall die direkte Registrierung bei der ZPP erfolgen. Derzeit können diese Kurse aufgrund der Filterfunktion nicht an die Krankenkassen weiter gegeben werden.

An einer für die Sportvereine praktikablen und dienstleistungsorientierten Lösung wird gearbeitet. Derzeit ist die Übergangslösung mit der Filterfunktion für Sportvereine aktiv.

Für weitere Fragen steht der BLSV, Geschäftsbereich Breitensport, Sportentwicklung und Bildung gerne unter 089/15702-507 bzw. -508 oder sportprogesundheit@blsv.de zur Verfügung.